
Odaenathus Augustus.

Ueber die genauere Zeit, wann der Palmyrener Odaenathus den Titel Augustus erhalten hat, lassen uns die alten Schriftsteller durchweg im Ungewissen. Sie berichten nur, dass dies nach der Besiegung der Perser geschehen sei, welche nach Trebellius Pollio

(Gallieni duo c. 10) mit dem Triumph des Gallienus ins Jahr 264/1017 zu setzen ist. Deshalb hat A. von Sallet (Die Fürsten von Palmyra S. 5) dieses Ereigniss in dasselbe Jahr verlegt, wobei er indess selbst einräumt, dass dies nicht mit Nothwendigkeit aus der angeführten Stelle des Trebellius Pollio hervorgehe. Waddington (zu Le Bas, Inscr. de l'Asie mineure vol. III Expl. p. 601) dagegen meinte, dass die Ernennung erst wenige Monate vor der Ermordung des Odaenathus durch seinen Verwandten Maconius erfolgt sein könne, ohne indess zwingende Gründe anzuführen. Diese muss aber zwischen dem 29. August des J. 266/1019 und dem 28. August des folgenden Jahres ausgeführt worden sein. Und trotzdem, glaube ich, lässt sich der Zeitpunkt von Odaenath's Ernennung zum Augustus noch genau feststellen mit Hilfe einer anderen Stelle desselben Trebellius Pollio, die, wenn sie richtig emendirt wird, denselben enthüllt. Trebellius berichtet nämlich c. 12 über Gallienus Folgendes: *Laudatur sane eius optimum factum. Nam consulta Valeriani fratris sui et Lucilli propinqui, ubi comperit, ab Odaenatho Persas vastatos, redactam Nisibin et Carras in potestatem Romanam, omnem Mesopotamiam nostram, denique Ctesifontem esse perventum, fugisse regem, captos satrapas, plurimos Persarum occisos, Odaenathum participato imperio Augustum vocavit eiusque monetam, qua Persas captos traheret, cudi iussit. Quod et senatus et urbs et omnis aetas gratanter accepit.* Consulta ist die übereinstimmende Lesart der Handschriften der besseren Klasse. Dass darin irgend ein Fehler steckt, haben schon die älteren Herausgeber gefühlt, indem Casaubonus consilio für consulta schreiben wollte. Denselben Gedanken versuchte Salmasius in der handschriftlichen Ueberlieferung selbst zu finden, indem er consulta als die spätere mittelalterliche Form, die im Italienischen consulta wiederkehrt, im Sinne von consultatio aufgefasst wissen wollte. Zur Stütze seiner Ansicht hat er sich auf analoge Bildungen berufen, wie z. B. missa für missio und remissa für remissio, wobei er an die bekannte Wendung remissa peccatorum bei Cyprian (vgl. Hartel, Index verb. et locut. s. v. remissa) und Tertullian (adv. Marcion. IV 18) dachte. Wenn auch manches aus der Vorkammer des Volkslatein in der Sprache der Scriptorum historiae Augustae steckt, so hat dennoch selbst der eifrige Untersucher derselben Paucker in seiner Schrift De latinitate script. hist. Aug. p. 72 s. mit Ausnahme von declamata = declamatio bei Lampridius v. Alex. Sev. 3, 3 keine analoge Bildung, geschweige denn ein zweites Beispiel der Anwendung der Form consulta aus der Zeit, in der jene Schriftsteller schrieben, beizubringen vermocht. Und Pollio nimmt übrigens unter den Kaiserbiographen in sprachlicher Beziehung keineswegs die unterste Stelle ein. So lange also das Vorkommen der in Rede stehenden Form nicht durch ein anderweitiges Beispiel belegt ist, wird es noch immer erlaubt sein, an dem Gebrauch derselben bei Pollio zu zweifeln. Dazu kommt noch ein stilistisches Bedenken. Die Worte consulta Valeriani fratris sui et Lucilli propinqui können in dem von Salmasius ge-

wollten Sinne nur eng mit dem letzten Theile des ganzen Satzes, der mit den Worten Odaenathum participato imperio Augustum vocavit beginnt, verbunden werden. Dies ist aber mit Rücksicht auf die lange Reihe von kleineren Gliedern, aus denen der von ubi comperit abhängig gemachte Accusativ cum infinit.-Satz gebildet wird, äusserst hart, und eine solche Unbeholfenheit im Ausdruck seiner Gedanken dem Trebellius Pollio seiner sonstigen Schreibweise gemäss kaum zuzutrauen. Andererseits ist aber auch der räthliche Beistand der beiden Verwandten für die mitgetheilte Handlungsweise des Gallienus durchaus nicht von solcher Bedeutung, dass deren Erwähnung gerade in den Anfang des Satzes gerückt werden musste. Das Verhältniss ändert sich jedoch sofort, wenn in der vorausgeschickten Bemerkung weniger der intellectuelle Einfluss als vielmehr der Zeitpunkt angegeben wird, wann Gallienus den Odaenathus zum Augustus erhoben hat. Es ist nämlich etwas mehr als blosser Zufall und sehr sonderbar, dass die sonstige historische Ueberlieferung den Rath dieser beiden Männer, welche Pollio hier erwähnt, in dieser Sache vollends mit Stillschweigen übergeht, während sie dieselben gerade in einem hervorragenden Amte zusammen nennt, nämlich dem Consulate. Nach den Fasten und dem Zeugniss der Inschriften und Rechtsquellen hat Valerianus zum zweiten Male mit Lucillus¹ das Consulat im J. 265/1018 bekleidet. Ich schlage daher vor bei Pollio consulatu Valeriani fratris sui et Lucilli propinqui zu schreiben. Gallienus also verlieh dem Odaenathus, nachdem er dessen ausserordentliche Erfolge gegen die Perser im J. 264 erfahren hatte, im folgenden Jahre den Augustustitel und ernannte ihn zum obersten Kriegsherrn im römischen Osten.

Dass die Bezeichnung der Iteration des Consulates beim Namen des Valerianus fehlt, darf Niemand Anstoss erregen. Denn abgesehen davon, dass sich deren Erwähnung in der von Pollio beliebten Form des Ausdruckes nicht gut, ohne eine thatsächliche Unrichtigkeit in den Gedanken hineinzutragen, anbringen liess, weiss Jedermann, der sich mit den Quellen unserer Kenntniss der Consulardatirungen befasst hat, wie gleichgiltig sich selbst sonst sorgfältige Schriftsteller in dieser Hinsicht zeigen. Ein recht schlagendes Beispiel davon liefert uns aber gerade aus der Sippe der Kaiserbiographen derselbe Pollio. Denn er hat bei sämtlichen Consulaten² des Gallienus, welche er anführt, stets die Zahl derselben weggelassen. Lassen doch sogar die Fastographen, von denen man es am Wenigsten erwarten sollte, ohne Ausnahme sehr häufig die Zahl des jedesmaligen Consulates aus. Und derselben

¹ Vgl. C. I. L. V, 3329 = Orelli 1014; Wilmanns 2152. C. I. L. VI 2809. 2844. Cod. Instin. V, 44, 3. V, 62, 17. IX, 16, 3.

² Vgl. Gallieni duo 1, 2: *Gallieno igitur et Volusiano cons.* statt *Gallieno IV*; ibidem 5, 2: *Gallieno et Faustianiano cons.* statt *Gallieno V*; ibid. 10, 1: *Gallieno et Saturnino cons.* statt *Gallieno VI*. Andere Beispiele der Art lassen sich zu Dutzenden häufen.

souveränen Verachtung des Thatsächlichen begegnen wir sogar allenthalben auf öffentlichen und privaten Denkmälern. Sie darf daher bei einem Schriftsteller wie Trebellius Pollio nicht allzusehr urgirt werden.

Ist aber unsere Vermuthung betreffs der Stelle des Pollio richtig, so erfahren wir durch sie zugleich, dass der Consul Lucillus des eben genannten Jahres ein Verwandter des Gallienus und Valerianus gewesen ist. Sein Geschlechtsname ist leider bis jetzt noch nicht bekannt geworden. Denn ihn, wie Panvini (*fasti ad a.* 1018), Almelooven und Andere wollten, mit dem Arvalen L. Caesonius Lucillus, der auf einer zu Praeneste gefundenen Inschrift (Orelli 3042 = Wilmanns 1218) mit vollem Namen L. Caesonius C. f. Quir. Lucillus Macer Rufinianus heisst, zu identificiren, geht deshalb nicht an, weil dieser, worauf Henzen (zu Orelli vol. III p. 264) aufmerksam gemacht hat, einer der im J. 237/990 vom Senate gegen den Kaiser Maximin gewählten *viginti viri ex senatus consulto reipublicae curandae* war, und somit, da diese nur aus Consularen bestanden (vgl. Capitolin. v. Gordiani 14, 4. v. Maximi et Balbini c. 1. 2), vor diesem Jahre das Consulat bekleidet haben muss.

C. Bellicius Torquatus Tebanianus.

Die vollständigen Namen der beiden eponymen Consuln des Jahres 124 n. Chr., welche auf den inschriftlichen Denkmälern und in den uns handschriftlich erhaltenen Fastenverzeichnissen durchweg Glabrio et Torquatus¹ genannt werden, waren bisher nur durch die stadtrömische Inschrift des berühmten Wagenlenkers C. Appuleius Diocles (Grut. 337 = Wilmanns 2601) bekannt. Darnach hieszen sie M^r. Acilius Glabrio und C. Bellicius Torquatus. Dass der Letztere aber noch ein zweites Cognomen geführt hat, lehrt uns eine kürzlich zum ersten Mal, so viel ich weiss, veröffentlichte Inschrift des Museums der evangelischen Schule zu Smyrna (*Μουσείον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγ. σχολῆς*. Smyrna 1875. t. 1 p. 91 n. 75), wo die beiden Consuln in folgender Weise angeführt werden: ἰὼ Ἀκειλίῳ Γλαβρίῳ Γαίῳ | ἀνανῶ ὑπάτοις πρὸς ἑννέα κ[αλ.] Leider macht die trümmerhafte Ueberlieferung der Inschrift es unmöglich, die vorderen Elemente des zweiten Cognomens des Torquatus, welches in den Silben *ανανῶ* steckt, vollständig zu erkennen. Um so willkommener ist es, dass der Zufall uns zwei Inschriften erhalten hat, welche die richtige Wiederherstellung des verstümmelten Namens an die Hand geben. Unter der grossen Menge von Blöcken fremden für die städtischen Bauten bestimmten Marmors, welche an der sogenannten Marmorata aufgehäuft lagen, sind auch zwei zu Tage gefördert worden, deren Inschriften die Consuln des

¹ Nur die Consulartafel Prospers gibt als Zunamen des Consuln des Jahres 124 den Namen Apronianus, indem in ihr irrthümlich die beiden an zweiter Stelle stehenden Consuln der Jahre 123 und 124 mit einander verwechselt worden sind.

Jahres 124, wenn auch mit einer von der gewöhnlichen abweichenden Nomenclatur, nennen. Sie lauten: *Ex r(atione) Mamii Liciniani n(umerus) I Glabrione et Tebaniano cos.* (Annali dell' Inst. arch. t. XLII 1870, p. 183 n. 181) und *Gl(abrione) et Teb(aniano) cos.* (l. c. p. 190 n. 257). Bruzza (a. a. O. S. 157) freilich will die dort genannten Consuln für *suffecti* angesehen wissen. Dies ist jedoch deshalb wenig wahrscheinlich, weil in den Inschriften der Marmorblöcke, nach den bis jetzt gefundenen zu urtheilen, eine andere Datirung als nach den *Consules ordinarii* gar nicht zur Anwendung gekommen ist, und weil überhaupt eine solche auf Privatmonumenten aus der Zeit nach Trajan, der jedenfalls die oben erwähnten zwei Blöcke angehören, eine Ausnahme ist. Dahingegen spricht für die Identificirung dieses Tebanianus mit dem *Consul ordinarius* Torquatus des Jahres 124 ausser der durch die Inschrift von Smyrna erhärteten Thatsache, dass dieser ein zweites ganz ähnlich auslautendes Cognomen geführt hat, der Umstand, dass das Cognomen Tebanianus speciell der Familie der *Bellicii* eigenthümlich ist. Denn es kehrt als solches bei dem *Consul suffectus* des Jahres 87, C. *Bellicus*¹ *Natalis Tebanianus*, wieder (*Acta Arv. ad a. 87. Orelli 2375*). Dieser dürfte nach einer ansprechenden Vermuthung Bruzza's der Vater unseres *Consuls* und der Sohn des *suffecten* *Consuls* v. J. 68 C. *Bellicus Natalis* (C. I. L. III p. 847 *Dipl. IV. V. Eph. epigr. vol. II p. 454 Dipl. LIX. Fabretti p. 108, 262*) gewesen sein. Vgl. Henzen, *Index nom. ad Act. Arv. p. 179*.

Daran, dass alsdann eine und dieselbe Persönlichkeit in den mit *Consular*daten versehenen Inschriften mit verschiedenen Namen bezeichnet wird, darf man durchaus keinen Anstoss nehmen. Denn dasselbe findet auch sonst in *Datirungen* nach *Consulaten* statt. So z. B. heissen die *Consuln* des Jahres 146 allenthalben *Clarus II et Severus* (*Fabretti p. 504, 113. 505, 115. Cod. Justin. VI 26, 1*) oder mit vollen Namen *Sex. Erucius Clarus II et Cn. Claudius Severus* (C. I. L. VI 678. 1008. C. I. Gr. III 5898). Dass aber *Severus* ebenso, wie oben *Torquatus*, ein zweites Cognomen geführt hat, erfahren wir einzig und allein aus den Inschriften auf Gefässen des *Monte Testaccio* (*Ann. dell' Inst. t. L, 1878, p. 159 n. 17*), wo die *Consuln* *Claro II et Arabiano cos.* heissen. Ebenso wird der Zweite der *Consuln* des Jahres 185 bald *Bradua* (C. I. L. II 2960. VI 214. 2412. VII 352. C. I. Rhen. 1301) bald *Atticus* (C. I. Rhen. 101) genannt. Besonders lehrreich für diesen stetigen Wechsel in der Bezeichnung ist das *Consulnpar* des Jahres

¹ Trotz der energischen Warnung *Marinis* (*Arvali p. 484 not. 146*) möchte ich dennoch mit *Borghesi* (*Oeuvres t. VIII p. 614*) beide Namensformen *Bellicus* und *Bellicius* für Bezeichnungen einer und derselben Familie ansehen. Vielleicht ist die Behauptung von *Roget de Belloguet* (*Dictionnaire d'éthnol. gaul. s. v.*), dass *Bellicius* die Romanisirung des ursprünglich gallischen *Bellicus* sei, nicht so direkt von der Hand zu weisen.

191 ius Pedo Apronianus und M. Valerius Bradua Mauricus (C. I. L. VI 1980. 1343. V 7783). Während sie in den Consularverzeichnissen und in den Inschriften gewöhnlich als Apronianus et Bradua angeführt werden (C. I. L. III 1172. 1945. VI 414. VII 271. 341. C. I. Rhen. 1740. 1752. Grut. 16, 9), begegnen wir daneben auch sowohl den Bezeichnungen Aproniano et Maurico cos. (Ann. dell' Inst. t. L p. 167) als auch Pedone et Bradua cos. (Ephem. epigr. vol. II p. 381 n. 694).

Was den Namen Tebanianus anlangt, so scheint derselbe, wie Petronianus Metilianus Vitellianus und andere ähnliche, bei den Bellicii von der Familie mütterlicher Seits herzustammen. Da er sich sicher zuerst bei dem Consul des Jahres 87 nachweisen lässt — Bruzza legt ihn auch schon dem Consul des Jahres 68 bei; aus welchem Grunde, ist mir unbekannt — so scheint dieser ihn auch zuerst angenommen zu haben. Dessen Mutter kann sehr wohl eine Schwester des uns aus zwei Inschriften von Amiternum und Aveia (I. R. Neap. 5775. 5983) bekannten P. Tebanus P. f. Quir. Gavidius Latiaris gewesen sein, der hinter einander decemvir stlitibus iudicandis und quaestor unter Claudius, dann Volkstribun und zuletzt Praetor war. Eine Teibana T. f. wird uns noch auf einer anderen Inschrift von Amiternum (J. R. Neap. 5858) und ein P. Tebanus Restitutus auf einem wahrscheinlich stadtrömischen Steine (I. R. Neap. 7006) erwähnt, deren Beziehung indess zu den vorhin erwähnten Tebani vollends ungewiss ist.

Unseren Consul mit Allmer (Inscr. de Vienne t. I p. 200) für identisch zu halten mit dem Consul C. Bellicus Calpurnius Torquatus, dem die Einwohner von Vienne aus Anlass seiner Uebernahme des Consulates als civis optimus und patronus ein Denkmal gesetzt haben (Allmer l. c. t. II p. 150 n. 123), und dessen Freigelassener zweifelsohne der auf einer vor der Porta Latina zu Rom gefundenen Wasserleitungsröhre genannte C. Bellicus Calpurnius Apolaustus (Borghesi Oeuvres t. VIII p. 614) war, dünkt mir sowohl wegen des hier allein auftretenden Gentiliciums Calpurnius als auch wegen des fehlenden zweiten Cognomens unstatthaft. Wenigstens möchte ich einer Gleichung beider Persönlichkeiten nicht das Wort reden.